



Erhebung der „Gäste in den Beherbergungsbetrieben“ - AUSFÜLLHILFE

1) WELCHES SIND DIE ZIELE DER ERHEBUNG?

Ziel der Erhebung ist es, Informationen über die **Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen** der Gäste in den gastgewerblichen und nicht gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben einzuholen, welche in Südtirol tätig sind. Weiters werden das **Herkunftsland der ausländischen Touristen** und die **Wohnsitzregion der italienischen Gäste** erhoben.

2) WELCHE BEHERBERGUNGSBETRIEBE SIND VERPFLICHTET, DIE DATEN ZU ÜBERMITTELN?

ALLE BEHERBERGUNGSBETRIEBE sind laut den geltenden Gesetzesbestimmungen auf gesamtstaatlicher Ebene und Landesebene verpflichtet, die Daten zu übermitteln, unabhängig davon, ob der Betrieb die Dienste gewerblich oder nicht-gewerblich anbietet.

Die Beherbergungsbetriebe werden in gastgewerbliche (**gasthofähnliche Betriebe**) (Gasthöfe, Hotels, Pensionen, Garni und Residence) und **nicht-gastgewerbliche (nicht gasthofähnliche) Betriebe** (Zimmervermietungen, Ferienwohnungen, Urlaub auf dem Bauernhof, Berggasthäuser, Schutzhütten, Campingplätze, Feriendörfer, Ferienheime und Jugendherbergen) unterteilt.

In diesem Zusammenhang wird auf folgende Landesgesetze zum Tourismus hingewiesen:

- L.G. Nr. 58 vom 14. Dezember 1988, Rechtsnorm zur Gastgewerbeordnung (Art. 5, 6, und 7, Abs. 2)
- L.G. Nr. 12 vom 11. Mai 1995, Regelung der privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen (Art. 1 einschließlich Absatz 1/bis)
- L.G. Nr. 7 vom 19. September 2008, Regelung des „Urlaubs auf dem Bauernhof“

3) WELCHE DATEN MÜSSEN GEMELDET WERDEN?

Gemeldet werden müssen die Anzahl der:

- **Ankünfte** und der
- **Übernachtungen.**

Dabei werden für die

- italienischen Touristen die Wohnsitzregion (Herkunft) und für die
- ausländischen Touristen der ausländische Staat ihres Wohnsitzes (Herkunft) angegeben.

Zusätzlich muss zum Stand 31.12. jeden Jahres auch:

- die Zahl der Zimmer,
- die Zahl der Betten

aktualisiert werden. Jede Änderung, die im Beherbergungsbetrieb vorgenommen wird, kann über das Eingabeprogramm TV ASTAT angegeben werden.

Auch die Betriebsferien sind anzugeben und zu aktualisieren.

4) FÜR WELCHE GÄSTE MÜSSEN ANKUNFT UND ABREISE GEMELDET WERDEN?

Um zu bestimmen, welche Gästekategorien zu erfassen bzw. nicht zu erfassen sind, wird auf Folgendes aufmerksam gemacht.

Hauptaugenmerk der Erhebung ist die Analyse der Gästebewegungen in den Beherbergungsbetrieben. Grundlage der ermittelten Kriterien ist die harmonisierte Definition von Tourismus von EUROSTAT und ISTAT. Die Hauptkonzepte sind:

Gäste sind alle, die

- **eine Reise zu einem Hauptziel durchführen,**
- **aus einem beliebigen Grund**, einschließlich Beruf, Unterhaltung oder anderen persönlichen Gründen,
- **außerhalb der gewohnten Umgebung,**
- **für einen Zeitraum bis zu einem Jahr.**

Es handelt sich hierbei um eine breite Definition von Tourismus, welche die Touristenströme und die Übernachtungen der **Gäste**, die als **Kunden der Beherbergungsbetriebe** betrachtet werden, quantifizieren will.

Aus diesem Grunde werden alle Gäste erfasst, **unabhängig vom Beweggrund, warum sie** sich in einem bestimmten Betrieb aufhalten, sofern sie sich **außerhalb ihrer gewohnten Umgebung** befinden. Der Begriff „gewohnte Umgebung“ wird folgendermaßen definiert: *physischer Ort, an dem der Kunde seinen Interessensschwerpunkt oder beruflichen oder privaten Mittelpunkt hat. Für die Definition der gewohnten Umgebung wird nicht die Verwaltungsgrenze berücksichtigt. Dies bedeutet, dass ein Kunde, der auch nur eine Nacht in einem Betrieb übernachtet, der sich in der Gemeinde seiner gewohnten Umgebung befindet, statistisch zu erfassen ist. Als gewohnte Umgebung gilt nämlich die eigene Wohnung und nicht der Ort laut Verwaltungsgrenze.*

Die **Kinder** jeglichen Alters werden erhoben, unabhängig davon, ob sie ein eigenes Bett benötigen oder nicht. Auch die Gäste, welche ein **Zusatzbett** besetzen, werden erfasst.

Es werden alle Gäste erhoben, die im Betrieb übernachten, auch wenn sie **nach Mitternacht** eintreffen (als Ankunft wird der Vortag eingetragen).

Gäste, welche sich länger als einen Monat in einem Campingplatz aufhalten, müssen auch gemeldet werden.

Zu melden sind auch die Ankünfte und Übernachtungen jener Personen, welche in den gemäß Art. 7, Abs. 2 vom L.G. Nr. 58 vom 14. Dezember 1988 bestimmten Einrichtungen übernachten, wenn ihre Anwesenheit nicht mit den institutionellen Aufgaben der Einrichtung zusammenhängt.

Beispiel: *Eine Person, welche einen Kurs in Aus- und Fortbildungseinrichtungen besucht und auch nach dem Kursende in derselben Einrichtung übernachtet, ist für die Tage nach dem Kursende zu melden.*

5) WELCHE GÄSTE WERDEN NICHT ERFASST?

Gemäß den vorangegangenen Erklärungen und den Richtlinien des ISTAT/EUROSTAT sind folgende Gäste nicht zu erheben, da sie nicht dem Erhebungszweck entsprechen und nicht zum Tourismus zählen:

- Gäste, welche sich einige Stunden im Beherbergungsbetrieb aufhalten, jedoch **nicht dort übernachten**. Es ist zu erwähnen, dass ein Gast nicht gemeldet werden muss, wenn die Ankunft und der Aufenthalt nicht dazu führen, dass ein Zimmer für mindestens eine Nacht besetzt wird (*betrifft nicht einen Gast, der das Zimmer vorzeitig verlässt*).

Beispiel: *Ein Gast checkt um 15.00 Uhr ein und besetzt ein Zimmer bis 10.00 Uhr des nächsten Tages. Unabhängig davon, ob er sich in dieser Zeit im Zimmer aufhält oder nicht, muss seine Übernachtung gemeldet werden. Wenn sich ein Gast hingegen für einige Stunden im Zimmer aufhält (z.B. Day Spa), dieses aber nicht bis zum nächsten Tag besetzt, so wird dieser Gast nicht gemeldet, auch wenn er das Zimmer erst nach Mitternacht wieder verlässt.*

- Gäste, welche sich **länger als ein Jahr** in einem Betrieb aufhalten, also jene, die im Betrieb ihre gewohnte Umgebung haben, unabhängig von ihrem meldeamtlichen Wohnsitz. Als zeitliches Kriterium für die gewohnte Umgebung gilt der Zeitraum von 365 Tagen. Außerdem ist zu berücksichtigen, ob der Aufenthalt fortwährend, regelmäßig und überwiegend ist: Der Gast muss sich nicht 365 Tage ununterbrochen im Betrieb aufhalten, aber er muss den Großteil davon im Beherbergungsbetrieb verbracht haben.

Beispiel: Gäste, welche sich länger als 365 Tage im Beherbergungsbetrieb aufhalten. Genauer gesagt wird nicht ein fortwährender und ununterbrochener Aufenthalt vorausgesetzt: Wenn ein Gast im Laufe des Jahres aus irgendeinem Grund für einige Tage abwesend ist, der Betrieb inzwischen aber seine neue gewohnte Umgebung ist, muss dieser Gast nicht gemeldet werden. In Bezug auf die Meldung ist folgendes Kriterium anzuwenden: Wenn der Beherbergungsbetrieb von vornherein weiß, dass der Gast länger als 365 Tage im Betrieb bleibt, muss dieser Gast von Anfang an nicht gemeldet werden. Ansonsten wird jeder Gast gemeldet und erst sobald feststeht, dass er länger als 365 Tage bleiben wird und der Beherbergungsbetrieb somit seine gewohnte Umgebung wird, werden keine weiteren Meldungen mehr gemacht.

- Gäste, welche sich aus **Notfallgründen** in einem Betrieb aufhalten, z.B. wegen einer Naturkatastrophe, aufgrund der das eigene Heim nicht bewohnt werden kann. Nicht in diese Klasse fallen jene Kunden, welche wegen Sanierungsarbeiten am eigenen Heim im Beherbergungsbetrieb wohnen. In diesem Fall wird der Gast gemeldet, außer wenn für das eigene Heim eine Unbewohnbarkeitserklärung des Gebäudes vorliegt;
- Mitarbeiter eines Beherbergungsbetriebes (mit jeglichem Rechtstitel oder Arbeitsvertrag), welche im selben Betrieb tätig sind, werden nicht gemeldet, auch wenn sie weniger als ein Jahr bleiben und nicht den Wohnsitz anmelden;
- **Gäste eines Beherbergungsbetriebes, die, unabhängig vom Rechtstitel oder Arbeitsvertrag, für einen Arbeitgeber arbeiten, dessen Unternehmen seinen Sitz in derselben Gemeinde des Beherbergungsbetriebes hat.** Ausschlaggebend ist dabei der Standort der Arbeitsstätte oder, bei deren Fehlen, des Firmensitzes des Unternehmens, für welches die Person arbeitet.

Beispiel: Der Arbeiter, welcher von einem Unternehmen/Haushalt angefordert wurde und in einem Betrieb übernachtet muss, welcher in derselben Gemeinde des Unternehmensstandorts oder des Wohnsitzes des Haushalts ist, wird nicht gemeldet (z.B. eine Baustelle). Gemeldet wird jedoch jener Arbeiter, der in einem Unternehmen/Haushalt mit Sitz in einer anderen Gemeinde tätig ist, als in jener, in der er untergebracht wird. Nicht in diesen Anwendungsbereich fallen jene Gäste, welche sich aus beruflichen Gründen (z.B. Handelsvertreter) gelegentlich in Südtirol aufhalten.

6) WELCHES SIND DIE BETEILIGTEN SUBJEKTE UND DEREN VERANTWORTLICHKEITEN?

Die Erhebung sieht vor, dass die Datensammlung innerhalb der Landesgrenzen auf verschiedenen Ebenen und mit entsprechend unterschiedlichen Zuständigkeiten stattfindet:

- **NATIONALINSTITUT FÜR STATISTIK (ISTAT):** Inhaber der Erhebung
- **LANDESINSTITUT FÜR STATISTIK (ASTAT), auch Regionalbüro des ISTAT:** Mitinhaber der Erhebung und Erhebungsverantwortlicher für die Autonome Provinz Bozen
- **TOURISMUSVEREINE: Zwischenorgane.** Ihre Aufgabe ist vom lokalen Erhebungsnetzwerk vorgesehen und besteht für diese Erhebung ausschließlich darin, Unterstützung und Hilfe beim Ausfüllen zu gewähren.
- **LANDESVERBAND DER TOURISMUSORGANISATIONEN (LTS):** informationstechnische Unterstützung bei der elektronischen Datenübertragung über die Software „Tic-Web“.
- **BEHERBERGUNGSBETRIEB: Erhebungseinheit,** Einheit, bei der die Daten erhoben werden.

WICHTIG: Es wird daran erinnert, dass die Zusammenarbeit mit den Tourismusvereinen und dem LTS vom entsprechenden Abkommen zwischen diesen und dem ASTAT geregelt wird. Die Tourismusvereine sind auf Grund des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1453 vom 29.04.2002 Teil des Landesstatistiksystems. Bei der Verarbeitung der erhobenen Daten sind die Vorschriften über den Schutz der statistischen Geheimhaltung von den Beteiligten strikt einzuhalten.

7) WIE WERDEN DIE DATEN GESAMMELT?

Alle Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die statistischen Daten auf **telematischem Wege** dem ASTAT mitzuteilen.

Zu diesem Zweck haben alle Beherbergungsbetriebe die Möglichkeit, bei ihrem Tourismusverein kostenlos den Zugang zum Online-Dateneingabeprogramm „TV-ASTAT Tic-Web“ anzufordern.

Jene Betriebe, welche eigene Hotelsoftware verwenden, übermitteln die Daten automatisch über die entsprechende Funktion, die vom eigenen Softwareanbieter vorgesehen wurde, auf TV-ASTAT.

8) WANN MÜSSEN DIE DATEN GEMELDET WERDEN?

Alle Beherbergungsbetriebe melden die Ankünfte und Übernachtungen der eigenen Gäste und schließen den Monat **bis zum 3. des Folgemonats ab** (z. B. 3. Februar für Jänner-Daten).

Der Tourismusverein muss die Erhebung laufend kontrollieren und die, eventuell auch nur vorläufigen, Daten **bis 15. des Monats nach dem Bezugsmonat der Erhebung** an das ASTAT übermitteln (z.B. die Jänner-Daten müssen bis 15. Februar übermittelt werden).

Auf diese Weise ist es möglich, den verschiedenen Wissensansprüchen rascher nachzukommen als bisher.

9) WELCHEM GESETZLICHEN RAHMEN UNTERLIEGT DIE ERHEBUNG?

Die im Rahmen der Erhebung der Gäste in den Beherbergungsbetrieben gesammelten Daten unterliegen dem statistischen Geheimnis (Art. 9 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 322/89) und den Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Daten (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196/03 in geltender Fassung).

Die Erhebung der Gäste in den Beherbergungsbetrieben ist im Gesamtstaatlichen Statistikprogramm als Erhebung von öffentlichem Interesse verzeichnet.

Die öffentlichen Verwaltungen, Körperschaften und Einrichtungen sowie Privatsubjekte sind verpflichtet, alle im Erhebungsbogen geforderten Daten und Angaben zu liefern.

Die Daten dürfen nur in zusammengefasster Form dargestellt oder bekannt gegeben werden, sodass keine Rückschlüsse auf einzelne Betriebe gezogen werden können. Um die Möglichkeit einer Identifizierung in der Veröffentlichung zu vermeiden, wird die „Schwellen-Regelung“ angewandt. Diese Regel legt fest, dass die Daten von mindestens 3 Betrieben zusammengefasst werden müssen.

9a) Verwendung der Daten ausnahmslos für statistische Zwecke

Die gesammelten Daten der „Erhebung der Gäste in den Beherbergungsbetrieben“ dürfen ausschließlich für statistische Zwecke oder wissenschaftliche Forschungen verwendet werden. Jede andere Verwendung ist daher strengstens untersagt. In diesem Zusammenhang und aufgrund der Einführung der **Gemeindeaufenthaltsabgabe** und der daraus folgenden Meldepflicht teilt das ASTAT Folgendes mit: Da die Betriebe ein einziges Programm (Tic-Web) zur Datenübermittlung nutzen, womit gleichzeitig verschiedene (statistische und administrative) Zwecke erfüllt werden, wird darauf hingewiesen, dass die einheitliche Mitteilung keine Verbindung und Kontrolle zwischen den übermittelten Daten nach sich zieht und auch nicht mit sich bringen wird. Die im Rahmen der ASTAT-Erhebung übermittelten Daten werden gemäß Art. 9 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 322/1989, Art. 105, Abs. 1 und 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003, Art. 8 der Anlage 3 zum Gesetzesvertretenden Dekret 196/2003 „Deontologie- und Verhaltenskodexes für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Statistik- und Forschungszwecke im Bereich des Gesamtstaatlichen Statistiksystems“, Art. 4 der Richtlinie Nr. 9/Comstat „Kriterien und Modalitäten zur Mitteilung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Gesamtstaatlichen Statistiksystems“ ausschließlich zu statistischen Zwecken verwendet. Sie dürfen keinesfalls weder vom ASTAT noch vom LTS oder von den Tourismusvereinen an Außenstehende oder für andere Zwecke weitergegeben oder verwendet werden.

9b) weitere Hinweise

Jeder Tourismusverein muss eine Ansprechperson ernennen, die mit der statistischen Tätigkeit des Vereins betraut ist und unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen arbeiten wird (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1453/02, Landesgesetz Nr. 12/96, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 322/89 und Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196/03). **Die Tourismusvereine müssen dem ASTAT die gewählte Person namentlich mitteilen.** Dazu wird das dafür online bereitgestellte Formblatt ausgefüllt: (<http://www.provinz.bz.it/astat/it/rilevazioni/1180.asp>).

Sämtliche Änderungen im Laufe des Jahres sind dem ASTAT zu melden.

10) AN WEN KÖNNEN SIE SICH BEI ETWAIGEN FRAGEN WENDEN?

Für eventuelle Fragen zur Erhebung wenden Sie sich bitte an Irene Mahlknecht Tel. 0471 41 84 56 oder an Dr. Esther Santifaller Tel. 0471 41 84 57; oder an die E-Mailadresse astat.tur@provinz.bz.it. Es wird daran erinnert, dass das Formblatt, die Ausfüllhilfe und die Dokumentation zur Erhebung auf der ASTAT-Homepage (www.provinz.bz.it/astat, Liste der Erhebungen, Tourismus) abrufbar sind.